Wahlordnung für Klassensprecherinnen/Klassensprecher, Schülersprecherinnen/Schülersprecher und Verbindungslehrkräfte

(Stand: 30.03.2023)

Präambel

Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Klassensprecherinnen/Klassensprecher, Schülersprecherinnen/Schülersprecher und Verbindungslehrkräfte am Ringeisen-Gymnasium der St. Josefskongregation Ursberg. Diese Wahlordnung wurde von den Schülersprecherinnen/Schülersprechern und Verbindungslehrkräften nach den Maßgaben des Klassensprecherseminars 2022 erarbeitet. Die Wahlen der Klassensprecherinnen/Klassensprecher, Schülersprecherinnen/Schülersprecher und Verbindungslehrkräfte dienen der Demokratieerziehung aller Schülerinnen und Schüler unserer Schule. Die Wahlordnung wurde im Schulforum besprochen und beschlossen.

I. Klassensprecherinnen/Klassensprecher

1. Wahltermin

Die Klassensprecherin/der Klassensprecher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden zu Beginn des Schuljahres, spätestens zum Ende der vierten vollen Unterrichtswoche nach den Sommerferien für das laufende Schuljahr gewählt.

2. Aufgaben

(1) Die Klassensprecherinnen/Klassensprecher haben Aufgaben innerhalb ihrer Klasse, in der Klassensprecherversammlung und gegenüber Lehrkräften.

(2) Die Klassensprecher/Klassensprecherinnen sollen innerhalb einer Klasse Anregungen, Vorschläge und Kritik aber auch Lob aufnehmen und weitergeben. Sie initiieren Klassenaktionen und sind Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner in Konfliktsituationen unter Schülerinnen/Schülern, aber auch zwischen Schülerinnen/Schülern und Lehrkräften. Auf Wunsch unterstützen die Klassensprecherinnen/Klassensprecher die Lösung von Konflikten.

(3) Die Klassensprecherinnen/Klassensprecher sollen an Klassensprecherversammlungen teilnehmen und dort die Wünsche, Anregungen, Vorschläge und Kritik der Klasse einbringen. Ebenso besteht die Pflicht, über die Beschlüsse und Ergebnisse der Klassensprecherversammlung zu informieren und bei deren Umsetzung zu helfen.

(4) Die Klassensprecherinnen/Klassensprecher halten Kontakt zu Klassensprecherinnen/Klassensprechern anderer Klassen und nehmen am mehrtägigen Klassensprecherseminar der SMV teil.

(5) Die Klassensprecherinnen/Klassensprecher können in den Wahlausschuss der Schülersprecherwahl berufen werden.

3. Stimmberechtigte

Stimmberechtigt für die Wahl der Klassensprecherin/des Klassensprechers sind alle Schülerinnen/Schüler der jeweiligen Klasse. Jede Schülerin/jeder Schüler hat eine Stimme pro Wahlgang.

4. Kandidatinnen und Kandidaten

Jede Schülerin/jeder Schüler kann einen Wahlvorschlag abgeben. Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss bereit sein, die Aufgaben gemäß §2 zu erfüllen.

5. Wahlausschuss und Wahlverfahren

(1) Der Wahlausschuss besteht aus der Klassenleitung und zwei Schülerinnen/Schülern. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte heraus eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Ein Mitglied des Wahlausschusses kann nicht als Kandidatin/Kandidat benannt werden.

(2) Die Wahl soll nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

(3) Die Wahl ist frei, geheim, schriftlich und direkt.

(4) Zu Beginn der Wahl werden die Wahlvorschläge gesammelt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt mittels Frage bei jeder Vorgeschlagenen bzw. jedem Vorgeschlagenen fest, ob diese/dieser bereit zur Kandidatur ist. Nach Schließung der Kandidatenliste wird die Wahl durchgeführt.

(5) Die Wahlen der Klassensprecherin/des Klassensprechers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters finden in getrennten Wahlgängen statt. Auf einem vorbereiten Stimmzettel ist von jedem Stimmberechtigen der Name der Kandidatin/des Kandidaten, die/der gewählt werden soll, einzutragen. Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss eingesammelt und gezählt. Wenn die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten übereinstimmt, beginnt die Auszählung. Die Stimmzettel werden laut vorgelesen und in die Kandidatenliste eingetragen. Geht aus einem Stimmzettel nicht eindeutig hervor, für wen die Stimme abgegeben wurde, so erklärt der Wahlausschuss diesen für ungültig.

(6) Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit (mehr als 50%) der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

(7) Gelingt eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Beim Gleichstand mehrerer Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet das Los, welche Kandidatin/welcher Kandidat in die Stichwahl kommt. Gibt es in der Stichwahl einen Gleichstand, so entscheidet das Los.

(8) Die Wahlsiegerin/der Wahlsieger wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gefragt, ob sie/er die Wahl annimmt. Wird die Wahl nicht angenommen, so wird neu gewählt.

(9) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift wie in der Anlage.

6. Neuwahl

(1) Tritt eine Klassensprecherin/Klassensprecher oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter während des Jahres zurück oder verlässt die Klasse, so ist innerhalb von zwei Wochen eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Eine Abwahl der Klassensprecherin/des Klassensprechers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist nicht möglich.

(3) Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler einer Klasse kann nach Rücksprache mit den Schülersprecherinnen/Schülersprechern eine Neuwahl angeordnet werden.

II. Schülersprecherinnen/Schülersprecher

7. Wahltermin

Die Wahl der Schülersprecherinnen/Schülersprechern des nächsten Schuljahres findet in den letzten zwei Schulwochen vor den Sommerferien statt.

8. Zahl

Der Schülerausschuss (amtierende Schülersprecherinnen/Schülersprecher) bestimmt im Einvernehmen mit der Schulleitung die Zahl der Schülersprecherinnen/Schülersprecher für das kommende Schuljahr. Für jede gewählte Schülersprecherin/jeden gewählten Schülersprecher, die/der in der Wahlperiode in der Q 13 ist, wird die Zahl der Schülersprecherinnen/ Schülersprecher um eins erhöht.

9. Stimmberechtigte

Jede Schülerin/jeder Schüler ist bei der Schülersprecherwahl stimmberechtigt. Jede Schülerin/jeder Schüler hat Stimmen in der Anzahl wie Schülersprecherinnen/Schülersprecher gemäß Punkt 8 festgesetzt worden sind. Einer Kandidatin/einem Kandidaten können maximal drei Stimmen gegeben werden.

10. Wahlausschuss

(1) Der Schülerausschuss beruft im Einvernehmen mit der Schulleitung einen Wahlausschuss zum 1.6. eines jeden Schuljahres ein. Geborene Mitglieder des Wahlausschusses sind die Verbindungslehrkräfte; darüber hinaus werden mindestens zehn Schülerinnen/Schüler aus dem Kreis der Klassensprecherversammlung und der SMV bestimmt.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

(3) Mitglieder des Wahlausschusses sind von der Kandidatur zur Schülersprecherin/zum Schülersprecher ausgeschlossen.

11. Kandidatinnen und Kandidaten

Schülersprecherin/Schülersprecher kann jede Schülerin/jeder Schüler ab der 7. Klasse werden. Jede Schülerin/jeder Schüler kann eine Kandidatin/einen Kandidaten zum Schülersprecheramt vorschlagen oder sich dafür bewerben. Die Vorschläge mit der Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten oder die Bewerbung sind im Sekretariat abzugeben.

12. Wahlverfahren

(1) Der Wahlausschuss ruft zum Vorschlag von Kandidatinnen/Kandidaten auf.

(2) Der Wahlausschuss stellt die Kandidatenliste auf und bereitet die Stimmzettel vor. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt mittels Frage bei allen Vorgeschlagenen fest, ob diese bereit zur Kandidatur sind. Auf den Stimmzetteln sind die Kandidatinnen/Kandidaten nach Jahrgangsstufen, beginnend mit der höchsten Jahrgangstufe, im Weiteren alphabetisch aufzulisten. Es sind Name, Vorname, Alter, Klasse und bisherige Mitarbeit in der SMV anzugeben.

(3) Der Schulleitung ist die Kandidatenliste vorzulegen. Die Schulleitung hat im Einzelfall das Recht, einer/einem Vorgeschlagenen aufgrund gewichtiger Gründe die Kandidatur zu verwehren.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Wahltermin und einen geeigneten Termin für eine Kandidatenvorstellung. Bei der Kandidatenvorstellung hat jede Kandidatin/jeder Kandidat die Möglichkeit, sich der gesamten Schülerschaft vorzustellen.

(5) Die Wahl ist frei, geheim, schriftlich und direkt.
(6) Die Wahl der Schülersprecherinnen/Schülersprecher findet in einem Wahlgang statt.
(7) Beim Auszählen überprüfen die Mitglieder des Wahlausschusses zunächst die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel und beginnen mit dem Auszählen. Hierbei gilt bei der Auszählung das Vieraugenprinzip. Jeder Stimmzettel wird zunächst auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen überprüft. Unklare Stimmzettel werden dem Wahlvorstand vorgelegt. Mehrheitlich wird über dessen Gültigkeit entschieden.
(8) Die in Punkt 8 bestimmte Anzahl an Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen sind zu Schülersprecherinnen/Schülersprechern gewählt. Gemäß ihrer Stimmenanzahl ist die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen erste Schülersprecherin/erster Schülersprecher, die/der mit den zweitmeisten zweite Schülersprecherin/zweiter Schülersprecher, usw. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet das Los.
(9) Die Wahlaufsicht wird von der Schulleitung wahrgenommen.
(10) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift wie in Anlage gezeigt.

13. Nachrückerinnen und Nachrücker

(1) Tritt eine Schülersprecherin/ein Schülersprecher während des Jahres zurück oder verlässt die Schule, so tritt an ihre/seine Stelle, falls vorhanden, eine Nachrückerin/ein Nachrücker. Ausgenommen davon sind die Schülersprecherinnen/Schülersprecher, die in der Wahlperiode ihr Abitur ablegen.
(2) Die Nachrückerinnen/Nachrücker sind die Kandidatinnen/Kandidaten der Schülersprecherwahl in Reihenfolge der Stimmen, die sie auf sich vereinigen konnten.
(3) Eine Abwahl einer Schülersprecherin /eines Schülersprechers ist nicht möglich.
(4) Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann eine Schülersprecherin/ein Schülersprecher abgesetzt werden.

III. Verbindungslehrkräfte

14. Wahltermin

Die Wahl der Verbindungslehrkräfte findet mit der Schülersprecherwahl statt.

15. Zahl

Die Schülersprecherinnen/Schülersprecher bestimmen im Einvernehmen mit der Schulleitung die Zahl der Verbindungslehrerkräfte für das kommende Schuljahr.

16. Stimmberechtigte

Jede Schülerin/jeder Schüler ist bei der Wahl der Verbindungslehrkräfte stimmberechtigt. Jede Schülerin/jeder Schüler hat Stimmen in der Anzahl, wie Verbindungslehrkräfte gemäß Punkt 15 festgesetzt worden sind.

17. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss der Schülersprecherwahl führt auch die Wahl der Verbindungslehrkräfte durch.

18. Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Jede Schülerin/jeder Schüler hat das Recht, eine Lehrkraft als Verbindungslehrkraft vorzuschlagen. Hierzu muss das Einverständnis der Lehrkraft eingeholt und der schriftliche Vorschlag im Sekretariat abgegeben werden.

(2) Lehrkräfte können nur in begründeten Fällen eine Kandidatur ablehnen. Hierzu zählen unterhälftige Beschäftigung oder Mitwirkung in der pädagogischen Betreuung der Unter- und Mittelstufe, Mitwirkung in der Schulseelsorge, Tätigkeit als Schulpsychologin/Schulpsychologe, Tätigkeit als Beratungslehrkraft oder Mitglied in der Schulleitung.

19. Wahlverfahren

(1) Der Wahlausschuss ruft zum Vorschlag von Kandidatinnen/Kandidaten auf.
(2) Der Wahlausschuss stellt die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge auf und bereitet die Stimmzettel vor. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt mittels Frage bei jeder Vorgeschlagenen/jedem Vorgeschlagenen fest, ob diese/dieser bereit zur Kandidatur ist.
(3) Die Wahl ist frei, geheim, schriftlich und direkt.
(4) Die Wahl der Verbindungslehrkräfte findet in einem Wahlgang statt.
(5) Beim Auszählen überprüfen die Mitglieder des Wahlausschusses zunächst die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel und beginnen mit dem Auszählen. Hierbei gilt bei der Auszählung das Vieraugenprinzip. Jeder Stimmzettel wird zunächst auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen überprüft. Unklare Stimmzettel werden dem Wahlvorstand vorgelegt. Mehrheitlich wird über dessen Gültigkeit entschieden.
(6) Die in Punkt 15 bestimmte Anzahl an Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen sind zu Verbindungslehrkräften gewählt. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet das Los.
(7) Die Wahlaufsicht wird von der Schulleitung wahrgenommen.
(8) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift wie in der Anlage.

Anlage:

Stimmzettel Klassensprecherwahl
Wahlprotokoll Klassensprecher
Ablauf und Aufgaben Wahlausschuss
Vorschlag Schülersprecher
Stimmzettel Schülersprecherwahl
Wahlprotokoll Schülersprecher
Vorschlag Verbindungslehrer
Stimmzettel Verbindungslehrer
Wahlprotokoll Verbindungslehrer

Wahl zum Klassensprecher

1. Wahlgang

_____

Wahl zum Klassensprecher

Stichwahl

_____

Wahl zum stellvertretenden Klassensprecher

1. Wahlgang

_____

Wahl zum stellvertretenden Klassensprecher

Stichwahl

_____

Klasse _____

Wahlprotokoll über die Wahl zum Klassensprecher _____

Wahlausschuss:
Wahlleiter/in: _____

Beisitzer/in: _____

Beisitzer/in: _____

Ort: _____ Datum: _____ Zeit: _____

Klassensprecher/in

1. Wahlgang:

Kandidat	Stimmen

Stichwahl: ☐nicht notwendig

Kandidat	Stimmen

Stellvertretende/r Klassensprecher/in

1. Wahlgang:

Kandidat	Stimmen

Stichwahl: ☐nicht notwendig

Kandidat	Stimmen

Ergebnis:	Name	1. Wahlgang	Stichwahl	Los
Klassensprecher				
stellvertretender Klassensprecher				

_____ _____ _____
Wahlleiter/in Beisitzer/in Beisitzer/in

Aufgaben des Wahlausschuss:

Der Schülerausschuss beruft den Wahlausschuss zum 01.06. ein. Geborene Mitglieder sind die Verbindungslehrer ferner sind mindestens zehn Schüler einzuberufen.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter/in, einen stellvertretenden Wahlleiter/in und einen Schriftführer.

Der Wahlleiter stimmt mit der Schulleitung geeignete Termine für die Vorstellung der Kandidaten und für Schülersprecherwahlen ab.

Der Wahlleiter ruft in der Schule zum Vorschlag von Kandidaten für das Schülersprecheramt und Vorschläge für Kandidaten zum Amt der Verbindungslehrkräfte bis zum 07.07 auf.

Der Wahlausschuss stellt die Kandidatenliste für die Schülersprecherwahl und die Verbindungslehrer auf, holt das Einverständnis der Vorgeschlagenen ein und stimmt Kandidatenlisten mit der Schulleitung bis zum 14.07. ab.

Der Wahlausschuss organsiert für die Kandidatenaufstellung und die Wahl geeignete Räumlichkeiten und trägt Sorge für einen reibungslosen Ablauf. Hierzu ist für einen geeigneten Zeitplan für Wahl, ausreichend Stimmzettel, Wahlkabinen und Wahlurnen zu sorgen.
Die Stimmzettel für die Wahl der Schülersprecher und der Verbindungslehrer sind bei den Stimmzetteln verschiedenen Farben zu verwenden. Für das Auszählen sind spezielle Abstreichfelder für Wahl anzufertigen.

Nach Abschluss der Stimmabgabe sind die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis in geeigneter Form bekannt zu machen.

Vorschlag zum Schülersprecher/in

Hiermit schlage ich

_____ _____ , Klasse _____
Name, Vorname

für das Amt des Schülersprechers vor.

Ich habe den Vorgeschlagenen über meinen Vorschlag informiert.

_____	_____	_____
Name, Vorname	Klasse	Unterschrift

Vorschlag zum Schülersprecher/in

Hiermit schlage ich

_____ _____ , Klasse _____
Name, Vorname

für das Amt des Schülersprechers vor.

Ich habe den Vorgeschlagenen über meinen Vorschlag informiert.

_____	_____	_____
Name, Vorname	Klasse	Unterschrift

Stimmzettel
für die Wahl der Schülersprecher/innen
für das Schuljahr 2023/24
am xx.07.2023

Du hast x Stimmen.
Keine Kandidatin und kein Kandidat darf mehr als 3 Stimmen haben.

Beachte: Werden mehr als x Stimmen auf dem Stimmzettel oder mehr als 3 Stimmen einem Kandidaten gegeben wird der Stimmzettel ungültig.

	Name, Vorname	Alter	Klasse	Mitarbeit in SMV

RINGEISEN GYMNASIUM
DER ST. JOSEFSKONGREGATION

Wahlprotokoll über die Wahl zum Schülersprecher für das Schuljahr 2023/24

Wahlausschuss:
Wahlleiter/in: _____

Stellvertretende/r Wahlleiter/in: _____

Schriftführer/in: _____

Name, Vorname	Alter	Klasse	Erhaltene Stimmen

Zum Schülersprecher gewählt sind: Position entschieden durch Los

1. Schülersprecher _____ ☐
2. Schülersprecher _____ ☐
3. Schülersprecher _____ ☐
4. Schülersprecher _____ ☐

Als Nachrücker wurden bestimmt:

1. Nachrücker _____ ☐
2. Nachrücker _____ ☐
3. Nachrücker _____ ☐
4. Nachrücker _____ ☐

_____ _____ _____
Wahlleiter/in stellv. Wahlleiter /in Schriftführer/in

Unterschriften des gesamten Wahlausschuss auf der Rückseite!

Vorschlag zur Verbindungslehrkraft

Hiermit schlage ich

_____ _____ ,
Name, Vorname

für das Amt der Verbindungslehrkraft vor.

_____ _____ _____
Name, Vorname Klasse Unterschrift

Ich bin mit dem Vorschlag einverstanden: _____
Unterschrift Lehrkraft

Vorschlag zur Verbindungslehrkraft

Hiermit schlage ich

_____ _____ ,
Name, Vorname

für das Amt der Verbindungslehrkraft vor.

_____ _____ _____
Name, Vorname Klasse Unterschrift

Ich bin mit dem Vorschlag einverstanden: _____
Unterschrift Lehrkraft

Stimmzettel
für die Wahl der Verbindungslehrkräfte
für das Schuljahr 2023/24
am xx.07.2023

Du hast x Stimmen.
Keine Kandidatin und kein Kandidat darf mehr als 1 Stimmen haben.

Beachte: Werden mehr als x Stimmen auf dem Stimmzettel oder mehr als 1 Stimmen einem Kandidaten gegeben wird der Stimmzettel ungültig.

	Name, Vorname

Wahlprotokoll über die Wahl der Verbindungslehrkräfte für das Schuljahr 2023/24

Wahlausschuss:
Wahlleiter/in: _____

Stellvertretende/r Wahlleiter/in: _____

Schriftführer/in: _____

Name, Vorname	Erhaltene Stimmen

Zu Verbindungslehrkräften gewählt sind: Position entschieden durch Los

_____ ☐

_____ ☐

_____ ☐

_____ _____ _____
Wahlleiter/in stellv. Wahlleiter /in Schriftführer/in

Unterschriften des Wahlausschuss auf der Rückseite!